

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 325/13 S

L 2 AS 3210/13 WA (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 141/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der unter dem 19. September 2013 gestellte Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung eines
Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 17. September 2013 - L 2 AS 3210/13 WA - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt D , A , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Wiederaufnahme eines durch Beschluss vom 17.5.2013 abgeschlossenen Verfahrens zum Aktenzeichen L 2 AS 1467/13 NZB. In diesem Verfahren ging es um die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des SG Karlsruhe vom 6.3.2013, mit dem dieses die Klage gegen den Bescheid vom 16.12.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.1.2012 über höhere Leistungen nach dem SGB II für die Antragstellerin unter Berücksichtigung der vom Ehemann zu erbringenden Selbstbehalts für die Anschaffung von Diabetiker-schutzschuhen in Höhe von 76 Euro als Abzugsposition bei dessen anzurechnenden Einkommen abgewiesen hat. Die Antragstellerin beantragte die Wiederaufnahme dieses Verfahrens, weil die Berufung allein wegen der Betragsgrenze ohne die Prüfung der weiteren rechtlichen Voraussetzungen verweigert worden sei und die Sachverhalte erst am 31.7.2013 verhandelt worden seien.
- 2 Die Klägerin hat persönlich mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 19.9.2013 Antrag auf PKH zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss vom 17.9.2013 unter Beordnung von Rechtsanwalt D , A , gestellt. Der von der Klägerin gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 17.9.2013 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

